



Kindeswohl und Aufgaben der Landesjugendämter

I. Gesetzlicher Auftrag

Der den Landesjugendämtern erteilte gesetzliche Auftrag (§ 85 II SGB VIII) umfasst:

1. **Beratung** → *Einrichtungen* (§ 45 SGB VIII) i.R.d. *Kindeswohls* u. optimaler Betreuung/Erziehung
2. **Kontrolle u. Prävention** → Betriebserlaubnis für *Einrichtungen* (§ 45 SGB VIII) : *Kindeswohl* muss gewährleistet sein; Entscheidungen im Einzelfall und anhand beschriebener Mindeststandards
3. **Kontrolle und Intervention** → Reaktion bei *Kindeswohlgefährdung*¹

Einrichtung im allg.Sinn erfordert das *auf Dauer angelegte Vorhalten personeller, sachlicher, organisatorischer Ressourcen zum Zweck der Unterkunftsgewährung oder Betreuung Minderjähriger, unabhängig von deren Wechsel.*

Einrichtung, im Sinne § 45 SGB VIII konkretisiert, liegt vor, wenn *Kinder oder Jugendliche ganzzeitig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten.*

II. Beratungsauftrag → **Beratung (Ziffer 1) geht vor Kontrolle (Ziffern 2 und 3)**

III. Präventivaufsicht → **Prävention (Ziffern 1 und 2) dient dem Kindeswohl besser als Intervention (Ziffer 3)**

Die Landesjugendämter achten darauf, dass *Einrichtungen* ihre Aufgaben unter Gewährleistung des *Kindeswohls* wahrnehmen (*Rechtmäßigkeitsaufsicht* mit dem Instrument der Betriebserlaubnis). Alle Entscheidungen, sowohl der *Einrichtungen* als auch der aufsichtsverantwortlichen Landesjugendämter, haben sich am *Kindeswohl* zu orientieren, d.h. an den Rechten der Kinder und Jugendlichen (Kinderrechte) und an Mindestvoraussetzungen geeigneter Betreuung/ Erziehung. Die Landesjugendämter stellen sicher, dass ein in seiner *Trägerverantwortung* geeigneter Anbieter Folgendes gewährleistet: die Kinderrechte, fachlich verantwortbare pädagogische Grundhaltung und Konzeption sowie ausreichende personelle, sachliche und organisatorische Ressourcen. Der gesetzliche Auftrag der Präventivaufsicht ist auf Rahmenbedingungen der Pädagogik ausgerichtet², was nicht ausschließt, dass sich im Einzelfall Anlässe aus Entscheidungen der Leitung/ PädagogInnen oder aus sonstiger Aufgabenwahrnehmung ergeben. Ansprechpartner der Landesjugendämter, insbesondere Adressat der Betriebserlaubnis, ist freilich stets der Träger. Die Landesjugendämter sind also für die Rahmenbedingungen der Betreuung/ Erziehung verantwortlich, innerhalb derer ein Träger den durch die Sorgeberechtigten erteilten Erziehungsauftrag objektiv nachvollziehbar unter Wahrung der Kinderrechte gewährleistet. Die Landesjugendämter haben nicht die Aufgabe, einer *Einrichtung* die eigene pädagogische Haltung per Weisung aufzuzwingen, solange das *Kindeswohl* gewährleistet ist, d.h. objektiv nachvollziehbar pädagogische Ziele verfolgt werden und die Kinderrechte beachtet sind. § 45 II SGB VIII beschreibt den gesetzlichen Rahmen der Präventivaufsicht³.

¹ Kindeswohlgefährdung umfasst drei Ebenen (s. Ziffer IV.): liegt vor bei Lebens- o. erheblicher Gesundheitsgefährdung, darüber hinaus:
- Voraussichtlich andauernde Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl: als Gefahr für ein Kinderrecht oder für die Entwicklung zur *eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*. Eine solche Gefährdungsprognose ist erforderlich bei unzulässiger Macht/ Gewalt, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung o. bei *Vernachlässigung*. *Vernachlässigung* stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

- Andauerndes Missachten v. Standards, die JÄ/LJÄ in nachvollziehb. Umsetz. d. *Kindeswohls* festgelegt haben / *Präventivaufsicht*

² Anders im *Wächteramt* der Jugendämter: Einzelfallverantwortung des ASD.

³ § 45 II SGB VIII lautet: *Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind, die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.*

Neben den Kindesrechten ist demnach Bestandteil des *Kindeswohls* und folglich auch Fokus der Präventivaufsicht das objektiv nachvollziehbare Verfolgen pädagogischer Ziele.



Die pädagogische Praxis (PädagogInnen, Leitungen, Träger) und mittelbar verantwortliche Landesjugendämter haben in ihrem *Kindeswohl*- Auftrag ein gemeinsames *Kindeswohl*- Verständnis herzustellen: im Kontext der Pädagogik und deren Rahmenbedingungen.

Ausgangslage gemeinsamen *Kindeswohl*- Verständnisses ist für beide Seiten folgende grundlegende Logik:

- Entscheidungsstufe Nr. 1: Beschreiben pädagogischer Ziele

Grundvoraussetzung jeder Entscheidung ist, dass ein Ziel festgelegt wird, das objektiv nachvollziehbar auf Kinder/ Jugendliche ausgerichtet ist, insoweit dem *Kindeswohl* entspricht. So kann Willkür ausgeschlossen werden. Es genügt nicht, dass man es mit Kindern/ Jugendlichen „gut meint“. Voraussetzung für Kinderschutz und Handlungssicherheit ist die Fähigkeit, eigene Entscheidungen mit Hilfe objektivierender Strukturen zu reflektieren, die sich am *Kindeswohl* orientieren: die persönliche *Kindeswohl*interpretation zu reflektieren und ggfs. die Entscheidung anpassen.

- Entscheidungsstufe Nr. 2: Zielverfolgung

Die Landesjugendämter begleiten den Träger (Praxis), indem sie - neben dem hierfür vorrangig verantwortlichen Träger - Rahmenbedingungen der pädagogischen Zielverfolgung sicher stellen. Es geht dabei um die Eignung der Verantwortlichen, ein pädagogisches Ziel zu beschreiben und dieses zu verfolgen, vor allem aber um die Eignung der Zielverfolgung. Nicht immer kann sich dabei der Erfolg einstellen, das avisierte pädagogische Ziel erreicht werden. Wichtig: Sofern ein Träger und ein Landesjugendamt einen pädagogischen Weg nicht gemeinsam gehen können, weil eine Seite Zweifel an dessen Wirksamkeit hat, stehen sich zwei pädagogische Haltungen konfrontativ gegenüber. Das muss dem *Kindeswohl* schaden, weil eine geeignete Zielverfolgung nicht gewährleistet ist. In diesem Kontext der erneute Hinweis: Landesjugendämter haben nicht die Aufgabe, ihre pädagogische Haltung per Weisung durchzusetzen, solange die pädagogische Position des Trägers objektiv geeignet ist, das pädagogische Ziele zu erreichen.

Im Ergebnis lässt sich die an ein Landesjugendamt gerichtete Erwartung eines Trägers wie folgt beschreiben: Wir sehen es als elementare Aufgabe an, den von der Rechtsordnung festgelegten unbestimmten Rechtsbegriff „Kindeswohl“ in unserem Erziehungsauftrag inhaltlich zu konkretisieren, d.h. zu beschreiben, welches Verhalten fachlich verantwortbar ist. Wir lehnen es ab, dies ausschließlich subjektiven Interpretationen anderer zu überlassen, seien dies etwa Jugend- oder Landesjugendämter. Empfehlungen sehen wir freilich mit Interesse entgegen. Der Einrichtungsbereitung und -aufsicht des Landesjugendamtes möchten wir uns im Qualitätsdialog öffnen. Dabei wird es darum gehen, ein gemeinsames Verständnis darüber herzustellen, wie das Kindeswohl in einem objektivierenden Rahmen fachlicher Verantwortbarkeit betrachtet werden kann, auf der Basis nachvollziehbarer Entscheidungen des Landesjugendamtes und des Anbieters. Ein derart gemeinsames Kindeswohlverständnis dient den Kindern und Jugendlichen. Es kann zugleich späteren Kindeswohlgefährdungen und damit verbundenen zeitverzögerten Reaktionen des Landesjugendamtes entgegen wirken. In diesem Kontext legen wir uns gegenüber Sorgeberechtigten, Jugend- und Landesjugendämtern selbstbindend in einem Orientierungsrahmen „fachlicher Handlungsleitlinien“ fest (§ 8b II SGB VIII). Kindeswohl und Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen gehören unserer Überzeugung nach untrennbar zusammen. Unser Kindeswohlverständnis umfasst das objektiv nachvollziehbare Verfolgen pädagogischer Ziele i.S. der genannten fachlichen Verantwortbarkeit, darüber hinaus die Kindesrechte. Den in unserem Erziehungsverständnis wichtigen Orientierungsrahmen fachlicher Verantwortbarkeit legen wir in den „fachlichen Handlungsleitlinien“ auf der Grundlage der Erziehungsethik fest: als unsere pädagogische Grundhaltung, Dabei beschreiben wir insbesondere Verhaltensoptionen für grenzwertige Situationen des pädagogischen Alltags. Die notwendige Transparenz stellen wir wie folgt sicher: im Zeitpunkt des Hilfebeginns werden die „fachlichen Handlungsleitlinien“ als Teil des Betreuungsvertrages den Sorgeberechtigten vorgelegt, die mit ihrer Unterschrift einen von unserer pädagogischen Grundhaltung und entsprechenden Erziehungsmethoden getragenen Erziehungsauftrag erteilen. Die Jugendämter werden dadurch informiert, dass die Leitlinien Anhang der Leistungsbeschreibung sind. Dem Landesjugendamt, das nach § 8b II SGB VIII beratungspflichtig ist, werden sie als Impuls für den beabsichtigten Qualitätsdialog übermittelt. Solche Leitlinien sind im Übrigen der „Beurteilungsspielraum“, den Juristen „unbestimmten Rechtsbegriffen“ zuordnen, z.B. dem Kindeswohl. Ob dem Kindeswohl im pädagogischen Alltag entsprochen wird, lässt sich also anhand des Orientierungsrahmens der von uns selbstbindend verantworteten „fachlichen Handlungsleitlinien“ feststellen.

In Anlage ist ein Prüfschema beigelegt, das mittelbar Verantwortlichen - so auch Landesjugendämtern - hilft, eigene Entscheidungen im Rahmen fachlich verantwortbarer und rechtlich zulässiger Machtausübung zu treffen. /

IV. Interventionsaufsicht → Intervention (Ziffer 3) ist das letzte Mittel, um das Kindeswohl zu schützen

Stellen die Landesjugendämter Tatsachen fest, die den Verdacht einer **Kindeswohlgefährdung** begründen, oder werden ihnen solche Tatsachen bekannt, so schreiten sie ein. **Eine Kindeswohlgefährdung liegt in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen vor:**

- bei Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefährdung
- oder andauernder Gefahr für das *Kindeswohl* (s. oben): für ein Kindesrecht (Misshandlungen/ Straftat) oder für die Erziehung (Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder Verhalten, das kein objektiv nachvollziehbares Pädagogikziel verfolgt). Eine *Kindeswohlgefährdung* liegt insbesondere bei andauernder *Vernachlässigung* vor, d.h. durch fehlende oder unzureichende Fürsorge sind elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.
- wenn in der *Einrichtung* entgegen vorherigen Anmahns des Landesjugendamtes Konzept-, Personal- oder sonstige Standards missachtet werden, die das Landesjugendamt i.S. des *Kindeswohls* festgelegt hat.

Die in der Interventionsaufsicht vom Landesjugendamt getroffenen Entscheidungen müssen *verhältnismäßig* sein, d.h. die den Anbieter am wenigsten beeinträchtigende Maßnahme beinhalten, um der (nachweisbaren) *Kindeswohlgefährdung* zu begegnen. Es kommen eingreifende Maßnahmen wie Auflagen, Weisungen, Tätigkeitsuntersagung und Schließung (Widerauf der Betriebserlaubnis) in Betracht.

Prüfschema

Zulässige Machtausübung in der Pädagogik mittelbar Verantwortlicher

(z.B. Träger, Leitungen, Jugend- und Landesjugendämter)

Integriert fachlich- rechtliches Bewerten von Kinder und Jugendliche betreffenden Entscheidungen sowie daraus zu entwickelnde allgemeine Handlungsleitlinien

1. Geht es objektiv nachvollziehbar um Voraussetzungen zur Erreichung eines pädagogischen Ziels / *Pädagogische Schlüssigkeit* (a) ?
- ja → Frage 2
 nein → unzulässige Macht
2. Sind die Rechtsordnung (b, c) und die Kindesrechte beachtet?
- ja → zulässige Macht
 nein → unzulässige Macht

3. Reflexion/ Ideenwerkstatt:

Warum wird/ werden das/ die pädagogische/ n Ziel/ e verfolgt? Gibt es Alternativen? Welche allgemeinen Handlungsleitlinien/ Grundsätze ergeben sich für die Zukunft, die i.S. des Kindeswohls zu beachten sind?

(a) Ob objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird (*Eigenverantwortlichkeit/ Gemeinschaftsfähigkeit*), ist aus Sicht des Kindes/ Jugendlichen zu bewerten.

(b) Jugend-/Landesjugendämter dürfen im *Präventiven Wächteramt* (Pflege-/ Betriebserlaubnis) Mindeststandards nur festlegen, soweit Kindesrechte beachtet sind und objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt, d.h. eine Mindestvoraussetzung für pädagogisches Verhalten, gesetzt wird (*Kindeswohl*). Im *Reaktiven Wächteramt* dürfen Entscheidungen des Trägers oder dessen MitarbeiterInnen nur bei nachgewiesener *Kindeswohlgefährdung* beanstandet werden und ist unter Beachtung des *Verhältnismäßigkeitsprinzips* zu intervenieren. Die Entscheidung ist schlüssig zu begründen: entweder ist darzulegen, inwieweit eine Voraussetzung zur Verfolgung eines pädagogischen Ziels gesetzt wird (*Präventives Wächteramt*) oder es sind die Tatsachen zu benennen, die beweisbar eine *Kindeswohlgefährdung* beinhalten (*Reaktives Wächteramt*). JÄ / LJÄ haben nicht die Aufgabe, die besseren PädagogInnen zu sein.

(c) Die *Kindeswohlgefährdung* umfasst drei Ebenen, § 1666 BGB und BGH- Rechtsprechung konkretisierend:

- Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefährdung
- Voraussichtlich andauernde Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl: als Gefahr für ein Kindesrecht oder für die Entwicklung zur *eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*. Eine solche Gefährdungsprognose ist erforderlich bei unzulässiger Macht/Gewalt, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder bei *Vernachlässigung*. *Vernachlässigung* stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger o. seelischer Unterversorgung.
- Andauerndes Nichtbeachten von Standards, die Jugend- und Landesjugendämter in nachvollziehbarer Umsetzung des *Kindeswohls* festgelegt haben (*Präventivaufsicht*). Das *Kindeswohl* umfasst nachvollziehbares Verfolgen eines pädagogischen Ziels (a) und die Kindesrechte (b).